

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit denjenigen in §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 9. August 1900 werden an den Leitern der Anstalten beziehentlich an den Leitern selbständiger Abteilungen von Krankenhäusern oder deren verantwortlichen Vertretern mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bestraft.

Dresden, den 2. Januar 1905.

**Ministerium des Innern.**  
v. Meisch.

Kreher.

---

**Nr. 6. Verordnung,**  
die Verleihung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe betreffend;

vom 11. Januar 1905.

**M**it Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund von §§ 1 und 2 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni 1902 (G. u. V.-Bl. S. 153) für den Bau einer neuen öffentlichen Straße zwischen Niederschmiedeberg und Hirschleithe in Gemäßheit der von dem Finanzministerium und der Amtshauptmannschaft Marienberg genehmigten Pläne an die Gemeinden Boden und Mauersberg und zwar an eine jede derselben für ihren von der Anlage betroffenen Flurbezirk das Enteignungsrecht verliehen.

Von diesem Rechte ist innerhalb der in § 12 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Frist Gebrauch zu machen.

Dresden, den 11. Januar 1905.

**Gesamtministerium.**  
v. Meisch.

Knüpper.